

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1885

285 (3.12.1885)

Badischer Landtag.

* Karlsruhe, 1. Dez. 10. Öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Lamey.

Am Regierungstisch: Staatsminister Turban, Ministerialdirektor Geheimrath Eisenlohr, Ministerialrath Fr. Wielandt.

Ausführlicher Bericht über die Verathung des Gesetzesentwurfs betr. die Auflösung der Stadtgemeinde Mühlburg und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Karlsruhe (abgedruckt in der letzten Nummer dieses Blattes).

Abg. Schneider: Das Hohe Haus möge ihm, als Abgeordneten des Wahlbezirks, dem Mühlburg zugehöre, gestatten, mit wenigen Worten den Gesetzesentwurf zu befeuern. In erster Reihe seien es die ungünstigen Gemarkungsverhältnisse von Karlsruhe gewesen, welche denselben veranlaßt hätten. Gleich vor den Thoren der Stadt begünne die fremde Gemarkung. Schon im Jahre 1864 sei die Stadt genöthigt gewesen, das Terrain, auf welchem jetzt ein Theil des Bierordts-Bades und der Stadtgarten stehe, von einer fremden Gemeinde sich abtreten zu lassen. Im Laufe der Jahre seien dann noch mehrmals Stücke fremder Gemarkungen gewonnen worden. Am unzutraglichsten hätten sich allmählich die Verhältnisse in den gegen Mühlburg hin liegenden Theilen der Stadt gestaltet. Hier seien Strafen, von welchen die eine Seite auf Karlsruhe, die andere auf Mühlburger Gemarkung lägen. Die Handhabung der für Detroi, Straßenreinigung, Kanalisation u. s. w. geltenden Bestimmungen koste in jenen Stadttheilen unter diesen Verhältnissen natürlich auf die größten Schwierigkeiten. Ein weiterer Mißstand für Karlsruhe sei darin zu erblicken, daß viele der dort befindlichen Häuser von Karlsruher Bauunternehmern aufgeführt seien, die ihre Steuern infolge dessen zu einem großen Theil nach Mühlburg entrichteten, während sie Wohnsitz und geschäftliche Niederlassung in Karlsruhe hätten. Auf der andern Seite werde Mühlburg bei einer Vereinigung mit Karlsruhe, was die Höhe der Gemeindesteuern betreffe, wesentlich gewinnen und es entgehe einer weiteren Steigerung der Umlagen, die bei der fortschreitenden Ausdehnung von Karlsruhe nicht ausbleiben könnte. Für Karlsruhe habe die Vereinigung nur eine kaum wahrnehmbare Erhöhung der Abgabelast zur Folge. Da eine Abtretung des bis zu dem sogenannten Schwimmschul-Wege reichenden Terrains bei der ohnehin verhältnismäßig geringen Ausdehnung der Mühlburger Gemarkung als nicht thunlich erschienen sei, hätten die Vertreter beider Gemeinden sich einstimmig für eine vollständige Vereinigung erklärt. Was den vorgelegten Gesetzesentwurf betreffe, so sei ein Punkt in demselben nicht erwähnt, nämlich die Wirkung, welche die Vereinigung auf die Abgrenzung der Landtags-Wahlbezirke ausüben werde. Die Kommission sei der Ansicht gewesen, daß eine gesetzliche Regelung dieser Frage erforderlich sei. Wenn — was kaum zu vermeiden sein werde — Mühlburg dem städtischen Wahlbezirk zugeführt würde, erhebe sich die Frage, ob nicht der Moment gekommen sei, bei den größeren Städten überhaupt eine Vermehrung der Abgeordnetenanzahl eintreten zu lassen. Seit der Geltung des Wahlgesetzes habe sich die Bevölkerung des gesammten Landes um 50 Prozent vermehrt, Karlsruhe und Mannheim hätten an Einwohnerzahl sich weit mehr als verdoppelt und ähnlich lägen die Verhältnisse bei Freiburg. Er behalte sich vor, wenn diese Angelegenheit eingehender besprochen werde, weiteres statistisches Material beizubringen.

Abg. Hoffmann: Zu Mühlburg bestehe eine Bürger- und eine Einwohnergemeinde. Die Zahl der Bürger sei ziemlich gering, sie betrage nur ungefähr 400. Es sei deshalb die Frage aufgetaucht, ob überhaupt in der vorliegenden Angelegenheit der Bürgerauschuß als genügender Vertreter der gesammten Gemeinde zu betrachten sei. Er sei nun in der Lage, aus eigener Erfahrung die Mittheilung machen zu können, daß in allen Kreisen der Bevölkerung die beabsichtigte Vereinigung sympathisch begrüßt werde. Was die aus der Vereinigung zu erhoffenden Vortheile betrifft, schließt Redner sich den Ausführungen des Abg. Schneider an.

Abg. v. Feder: Ueber die Frage der Zweckmäßigkeit der Vereinigung würden keine Differenzen entstehen. Er halte sie gleichfalls für geboten und gebe für seine Person gerne zu diesem Bunde seinen Segen. Mehr als die von dem Abg. Schneider angeregte Frage habe ihn eine andere berührt, die gleichfalls im Gesetzesentwurf nicht erwähnt sei. Wenn man auch die Vorlage nach der politischen Seite als ausreichend betrachten wolle, könne man dies von den wichtigen rechtspolizeilichen Beziehungen, welche die Vereinigung mit sich bringe, nicht zugeben. Er wolle nicht, daß die Vereinigung eine Quelle von Zweifeln, Streitfragen oder gar von Prozessen werde. Die Gemeinden äbten einen Theil der freiwilligen Gerichtsbarkeit aus, indem sie die Grund- und Pfandbücher zu führen hätten. Der allgemeinen gesetzlichen Bestimmung entsprechend sei nun in Mühlburg die Haftbarkeit für etwaige Fehler, die bei der Führung dieser Bücher gemacht würden, in der Weise konstruirt, daß die einzelnen Mitglieder des Gemeinderaths haften, während in Karlsruhe diese Haftbarkeit auf der Stadtgemeinde selbst laste. In Uebereinstimmung mit der von Bürgermeister Schuebler in seiner Denkschrift niedergelegten Ansicht sei er der Meinung, daß die Stadt Karlsruhe nicht für Fehler haften werde, welche gemacht worden seien, so lange Mühlburg noch eine selbständige

Gemeinde gewesen sei. Jedenfalls sei aber die Frage eine zweifelhafte und er würde es für angemessen erachten, wenn eine bezügliche Bestimmung in dem Gesetze Aufnahme fände. Zweifelhaft sei ferner die Frage, von welchem Datum an gewisse Pfandbeiträge, die vor dem 1. Januar 1886 in die Bücher einer der beiden Gemeinden gemacht worden seien, ihre Wirkung auch auf die im Gebiete der andern Gemarkung gelegenen Grundstücke erstreckten. Es könne in dieser Beziehung sowohl die Behauptung aufstehen, daß die Wirksamkeit erst mit dem Tage der Vereinigung eintrete, wie daß sie als schon mit dem Tage des ersten Eintrags eingetreten zu betrachten sei. Er richte an die Vertreter der Regierung die Frage, ob man diese Umstände einer Prüfung unterzogen habe, bezw. ob man nicht eine Bestimmung hierüber in das Gesetz einschalten wolle.

Abg. Kern: Er sei, was die Frage der Nothwendigkeit der Vereinigung betreffe, mit seinen Vorrednern vollständig einverstanden. Er hätte das Wort nicht ergriffen, wenn er nicht einige Bemerkungen für erforderlich hielte über die Wirkung, welche die Vereinigung auf die Abgrenzung der Wahlbezirke ausüben werde. Er theile in dieser Beziehung nicht die Ansicht Schueblers, welcher glaube, daß ein besonderes Gesetz nötig sei, um Mühlburg dem städtischen Wahlbezirk einzuverleiben. Ebenso sei er auch mit der Auffassung der Kommission nicht einverstanden. Die Wahlordnung enthalte keine Spur von einer Rücksichtnahme auf Gemarkungsgrenzen. Man habe bei derselben nur an Amtsbezirke und Gemeinden gedacht. Es sei ein Unterschied, ob eine Gemeinde aufgelöst und mit einer andern vereinigt werde, oder ob sie einem andern Bezirksamte zugetheilt werde. Durch letztere Maßregel könne eine Aenderung in den Wahlbezirken nicht erfolgen. Der Grund liege darin, daß die Gemeinde als selbständige Gemeinde und selbständiger Wahlort bestehen bleibe und daß nur eine Verordnung nötig sei, um eine Aenderung in der Amtsbezirks-Eintheilung herbeizuführen. Im vorliegenden Falle handle es sich um die vollständige Auflösung einer Gemeinde und es sei das zu einer Aenderung der Wahlbezirke erforderliche Gesetz vorhanden. Eine besondere gesetzliche Bestimmung, welche Mühlburg dem 35. Wahlbezirk zuweise, sei daher nicht nötig. Außerdem könne ein derartiges Gesetz unter den vorliegenden Verhältnissen doch nur ganz dasselbe bestimmen, was schon die Wahlordnung enthalte. Die von dem Abg. v. Feder angeregten Fragen seien seines Erachtens sehr der Erwägung würdig. Was die Haftbarkeit für Fehler betreffe, welche bei Führung der Grund- und Pfandbücher vorgekommen seien, so glaube er auch, daß dem die Vereinigung ausgleichenden Gesetze rückwirkende Kraft nicht zukomme. Was weiter die Konkurrenz der richterlichen Pfandrechte anbelange, so sei dies eine bestrittene und kitzliche Frage. Er halte es auch für gerathen, hier eine gesetzliche Lösung eintreten zu lassen.

Die von dem Redner weiter berührte Frage, ob es nicht an der Zeit sei, für die größeren Städte eine Vermehrung der Abgeordnetenanzahl eintreten zu lassen, wird von dem Präsidenten als gegenstandslos bezeichnet. Redner erklärt darauf, er behalte sich seine Ausführungen vor für den Fall, daß ein solches Gesetz vorgelegt werde.

Abg. Kieser: Die Kommission habe sich mit der Frage der Wahlbezirks-Eintheilung und damit im Zusammenhang mit der Frage, ob den größeren Städten nicht eine weitere Zahl von Abgeordneten zu Theil werden sollte, befaßt, weil die Regierungsvorlage dieses Gebiet gleichfalls behandelt habe. Um auf die Frage der Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Vereinigung Mühlburgs mit Karlsruhe zu gelangen, so habe Niemand eine Einwendung dagegen geltend gemacht. Der Schritt sei ein durchaus gebotener. Was die von dem Abg. v. Feder berührte Frage der aus der Grund- und Pfandbuch-Führung etwa sich ergebenden Haftbarkeit betreffe, so sei dieselbe durch das badische Oberlandesgericht und das Reichsgericht bereits entschieden und es sei deshalb eine besondere gesetzliche Regelung nicht erforderlich. Die Frage der Konkurrenz mehrerer Pfandrechte sei mit Recht in der Kommission nicht erörtert worden. Es gälte hierüber die allgemeinen durch die R.-Civ.-Pr.-O. ergänzten landrechtlichen Bestimmungen, die hinreichend die Frage regeln. Ohne alle Gefahr könne man diese, wie der Vorredner erklärt habe, kitzliche Frage der richterlichen Entscheidung nach Lage der bestehenden Gesetzgebung überlassen.

Die Regierungsvorlage spreche sich betreffs der künftigen Gestaltung der durch die Vereinigung berührten Wahlbezirke dahin aus, daß Mühlburg kraft Gesetzes ein Bestandteil des städtischen Wahlbezirks werde. In der Kommission sei man eher geneigt gewesen, der gegentheiligen Ansicht sich zuzuwenden, die auch in der Schrift des Bürgermeisters Schuebler vertreten sei. Letzterer stütze sich allerdings hauptsächlich darauf, daß die gegentheilige Meinung dahin führen würde, daß die Wahlbezirks-Eintheilung gesetzlich gar nicht fixirt sei, da die Grenzen der Amtsbezirke und Gemeindegemarkungen auf dem Wege der Verordnung bzw. durch Verfügung des Staatsministeriums zu bestimmen seien. Redner sehe das Hauptargument dieser Ansicht darin, daß das Gesetz vom 16. April 1870 eine territoriale Begrenzung und Feststellung der Wahlbezirks-Eintheilung vollzogen habe, welche fortbestehe, bis die Gesetzgebung sie in einem die Erneuerung dieses Wahlbezirks bezweckenden Spezialgesetze abändere und die nicht berührt werde durch eine auf sonstigen Rücksichten

beruhende Grenzverschiebung. Gar kein Zweifel könne hierüber sein bei Aenderungen in der Abgrenzung der Amtsbezirke, dagegen könnten allerdings im vorliegenden Falle, wo es sich um die Aufhebung einer bisher selbständigen Gemeinde und ihre völlige Verschmelzung mit einer andern, für sich einen eigenen Landtags-Wahlbezirk bildenden Gemeinde handle, Zweifel aufstehen. Die Kommission habe es daher für zweckmäßig befunden, die Erlassung einer besonderen gesetzlichen Bestimmung in Anregung zu bringen. Es sei dieser Weg einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung vorzuziehen. Von diesem formal rechtlichen Gesichtspunkte aus sei die Kommission auch auf die Frage gekommen, ob es nicht angezeigt wäre, die Zahl der Abgeordneten der größeren Städte zu erhöhen. Jedenfalls werde dem Landbezirke ein so bedeutendes Stück entnommen, daß eine Rektifizierung der von der Veränderung betroffenen Wahlbezirke ins Auge zu fassen sei. Man überlasse, da es sich im vorliegenden Falle zunächst nur um den formalen Gesichtspunkt handle, die Initiative der Regierung. Jedenfalls sei es aber zweckmäßig, wenn man die Frage diskutire, damit diese Initiative herbeigeführt werde.

Ministerialdirektor Geh. Rath Eisenlohr: Die Auffassung, von welcher die Regierung bezüglich der Frage ausgehe, welchem Landtags-Wahlbezirke Mühlburg nach der Vereinigung mit Karlsruhe zugehöre, sei am Schlusse der Begründung zu dem Gesetzesentwurf ausgesprochen. Die Ansicht der Regierung gehe dahin, daß Mühlburg durch die Vereinigung kraft Gesetzes ein Bestandteil des 35. Wahlbezirks werde. Es komme hier nicht auf die Frage an, ob die Regierung befugt sei, auf dem Wege der Verordnung eine Aenderung der Wahlbezirke vorzunehmen. Man habe in dieser Beziehung immer daran festgehalten, daß durch Zuthellung einer Gemeinde zu einem andern Amtsbezirke deren Zugehörigkeit zu einem Landtags-Wahlbezirke nicht berührt werde, weil die Regierung sich nicht für befugt erachtet habe, durch einseitige Verfügung die gesetzlich geordnete Eintheilung der Wahlbezirke zu ändern. Eine andere Frage sei es, ob durch Verschiebung der Gemarkungsgrenzen eine solche Aenderung nicht eintreten könne. Bis jetzt sei diese Frage immer bejaht worden. Niemand habe daran gezwifelt, daß die losgetrennten Theile auch bezüglich des Wahlbezirks einen Bestandtheil des neuen Gemeindebezirks bildeten. So sei es gewesen, als Theile der Gemarkung Beierthum zu Karlsruhe, der Gemeinde Durlach zu Grözingen gekommen seien. Die Wahlordnung beruhe auf dem Grundsätze, daß gemeindeweise gewählt werde, Jeder solle in der Gemeinde wahlberechtigt sein, in der er wohne. Ausdrücklich sage die Wahlordnung, daß jede Gemeinde einen Wahlbezirk für sich bilde, sofern sie nur 200 Einwohner habe. Wenn nun das Gesetz sage, Mühlburg löse sich als selbständige Gemeinde auf, so sei es fortan ein Bestandteil von Karlsruhe, so scheint der Regierung nicht der mindeste Zweifel darüber zu bestehen, daß ein Gesetz, welches in der angeregten Richtung erlassen würde, nur etwas selbstverständliches sagen könnte, oder — was mit den Grundsätzen der Wahlordnung in direktem Widerspruch stünde — ausprechen müßte, Mühlburg solle, trotz dessen, daß es aufgehört habe, als Gemeinde zu existiren, fortfahren, selbständig zum Landtage zu wählen. Was weiter die Behauptung betreffe, die Einwohnerzahl von Karlsruhe werde durch Zuthellung von Mühlburg in solchem Grade wachsen, daß eine Vermehrung der von der Stadt zu wählenden Abgeordneten nötig falle, so sei ein stärkeres Anwachsen der Bevölkerung bereits früher hier und auch in andern Städten eingetreten. Auch bezüglich des Landbezirks sei eine Aenderung nicht nötig, da derselbe immer noch 30,000 Einwohner umfasse. Die von dem Abg. v. Feder aufgeworfenen Fragen seien schon genügend beantwortet. Da Veränderungen der Gemarkungsgrenzen öfters vorkämen, träten diese Fragen nicht zum erstenmale auf, und man könne die Entscheidung etwaiger Streitigkeiten füglich dem Gerichte überlassen.

Der Präsident verliest einen von dem Abg. Kieser u. Gen. gestellten Antrag, der dahin lautet: Das Hohe Haus möge zu Protokoll erklären, daß die Frage, ob durch das vorliegende Gesetz der 36. Wahlbezirk eine Aenderung erfahren habe, nur durch ein besonderes Gesetz geregelt werden könne.

Der Abg. v. Feder hebt nochmals die Nothwendigkeit hervor, daß die von ihm angeregten Fragen durch gesetzliche Bestimmung geordnet würden. Die Verhältnisse des vorliegenden Falles seien dadurch von ganz besonderer Bedeutung, daß zwei große Gemeinden, die in vielseitigen wechselweisen Beziehungen ständen, vereinigt würden. Es genüge ihm übrigens, die Sache in Anregung gebracht zu haben.

Ministerialrath Wielandt: Wenn der Abg. v. Feder wünsche, daß den durch die Einführung des vorliegenden Gesetzes über die Zeit der Wirksamkeit von Pfandbeiträgen etwa entstehenden Streitigkeiten durch Aufnahme eines besonderen Paragraphen vorgebeugt werde, so habe er hiergegen zu bemerken, daß ganz dieselbe Frage bei jeder neuen Gemarkungsänderung wieder auftauchen werde. Wenn man daher überhaupt es für nothwendig halte, derartige Streitigkeiten auf dem Wege der Gesetzgebung aus der Welt zu schaffen, dann habe dies nicht durch eine in den vorliegenden Entwurf aufzunehmende Zusatzbestimmung

zu geschehen, sondern man müsse ein besonderes Gesetz erlassen.

Das Haus geht hierauf zur Spezialdiskussion über. § 1 und 2 des Gesetzes werden mit Stimmeneinheit unverändert angenommen.

Mit Bezug auf die weiteren Paragraphen bemerkt der Präsident, daß die Kommission nachstehende Fassung in Vorschlag bringe:

§ 3. Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl des Stadtraths von Karlsruhe treten zu der ordnungsmäßigen festgesetzten Anzahl von Mitgliedern desselben zwei vom Gemeinderath von Mühlburg erwählte Mitglieder desselben als vollberechtigte Mitglieder hinzu.

§ 4. Abs. I wie der Regierungsentwurf und Abs. 2 zu streichen.

§ 5 soll lauten: Im Falle des nach dem 1. Januar 1886 eintretenden Abganges einer der im § 3 oder 4 bezeichneten Personen wählt der Bürgerausschuß der Stadt Karlsruhe den Ersatzmann aus der Zahl der derzeitigen Mitglieder des Gemeinderaths bezw. des Bürgerausschusses der Stadt Mühlburg.

§ 6 soll lauten wie der Regierungsentwurf im § 5.

Der Berichterstatter Abg. Kiefer begründet die vorgeschlagene Aenderung, indem er darauf hinweist, daß für die nächste Zeit in Folge der Vereinigung eine erhöhte Inanspruchnahme der aus dem Gemeinderath Mühlburg übergetretenen Stadträthe nötig fallen werde. Es sei deshalb zweckmäßiger, wenn man diejenigen Personen, die dieses Opfer zu bringen hätten, nicht durch Gesetz bestimme, sondern es einer Wahl überlasse, die geeigneten Persönlichkeiten zu bezeichnen. Außerdem beabsichtige dem Vernehmen nach der ehemalige Bürgermeister von Mühlburg, in ein neues, mit der ihm hier zugeordneten Funktion nicht vereinbarliches Gemeinbeamt einzutreten. Die Großh. Regierung sei mit den vorgeschlagenen Aenderungen einverstanden.

Es werden hierauf auch diese Paragraphen in der von dem Berichterstatter vorgeschlagenen Aenderung einstimmig angenommen.

Nunmehr ergreift der Abg. Fieser das Wort zur Begründung des von ihm eingebrachten Antrags: Es handle sich um die für das Haus wichtige Frage, ob Landtags-Wahlbezirke stillschweigend verkümmert werden könnten oder nicht. Sein Antrag gehe nicht dahin, daß das Haus sich bezüglich des vorliegenden Falles ausspreche, sondern es solle festgestellt werden, daß eine gelegentliche und stillschweigende Erledigung nicht statthaft sei. Das Gesetz vom Jahre 1870 habe die Regelung der Wahlbezirke zu einer ausdrücklichen gesetzlichen Aufgabe gemacht. Er sei, was den speziell vorliegenden Fall anbelangt, auch damit einverstanden, daß Mühlburg in Zukunft zum Wahlbezirk Karlsruhe gehöre, allein eine ganz andere Frage sei, wie sich dann der Wahlbezirk zusammensetze, dem Mühlburg vorher angehört habe. Wenn man Mühlburg einfach dort herausnehme, sei ein Rumpf übrig, der nicht mehr der 36. Wahlbezirk sei. Diese Frage sei gesetzlich dann nicht geregelt. Eine solche Regelung erscheine aber erforderlich, da das Gesetz vom Jahre 1870 einen ganz andern Sinn erhalten habe. Er halte es deshalb für durchaus geboten, daß das Haus über diese Frage, die mit seiner Konstituierung zusammenhänge und von großem praktischem Interesse sei, sich ausspreche.

Staatsminister Turban: Er glaube, daß das Hohe Haus, wenn es den eben mitgetheilten Antrag annähme, einer irrigen Ansicht folgen würde. Die Geheimrath Eisenlohr vorher in überzeugender Weise dargestellt habe, werde von dem Augenblick an, wo Mühlburg aufgehört habe, zu existieren, der Wahlbezirk Karlsruhe aus der bisherigen Stadt Karlsruhe und Mühlburg bestehend, während der 36. Wahlbezirk die sämtlichen diesem bisher zugetheilten Gemeinden außer Mühlburg bilden würden. Wollte man aber auch ein besonderes Gesetz erlassen, dann könne dasselbe, da Mühlburg in Karlsruhe aufgehe, keinen andern Wortlaut haben, wie die jetzt bestehenden bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 16. April 1870. Vorhin sei schon darauf hingewiesen worden, daß

ein erhebliches Bedürfnis nicht bestehe, den 36. Wahlbezirk zu ergänzen, weil er immer noch eine nicht unbedeutende Zahl von Einwohnern in sich schließe. Schon im Jahre 1870 sei man davon ausgegangen, daß etwa 25- bis 30,000 Seelen einen Wahlbezirk bilden sollten. Abgesehen davon, daß eine haarforsche und mathematische Abgrenzung an sich schon ausgeschlossen sei, weise er darauf hin, daß der 36. Wahlbezirk auch nach dem Ausfalle von Mühlburg immer noch ungefähr 30,000 Seelen enthalten werde.

Es sei ja richtig, daß die vorliegende Frage für das Haus bedeutungsvoll sei, aber auch sonst würden nicht selten Gesetzesänderungen beschlossen, deren Folgen auch das Haus selbst mittelbar berührten, und dieses wirke in Ausübung seiner gesetzgeberischen Funktion ja selbst dabei mit. Es sei hier aber auch gar kein innerer materieller Grund vorhanden, Zweifel in die bestehende Gesetzgebung hereinzutragen. Eine alte Auslegungsregel sage, daß man, wo der Wortlaut klar sei und einen guten Sinn gebe, nicht aus andern Erwägungen Zweifel herleiten solle. Hier sei die Sache so klar wie nur möglich. Es wäre ein reines Uebing, wenn man die Städte Karlsruhe und Mühlburg in einem wichtigen politischen Gebiete getrennt halten wollte, nachdem man das Bedürfnis empfunden habe, dieselben vollständig mit einander zu verschmelzen. Er bitte deshalb das Hohe Haus, von der vorgeschlagenen protokollarischen Erklärung abzusehen; die Regierung könne nicht anders, als an der vorgetragenen Ansicht festhalten und müsse ganz andere Gründe vernehmen, um die gewünschte besondere Gesetzesvorlage zu machen.

Abg. Kern: Er habe sich in seinen Ausführungen auf den Boden der Regierung gestellt und sei durch die Erklärung, welche dieselbe im Hause abgegeben habe, in seiner Auffassung nur noch bekräftigt worden. Der Abg. Fieser sei damit einverstanden, daß nach Erlassung des Gesetzes Mühlburg ohne Zweifel einen Bestandteil des Wahlbezirks Karlsruhe bilden werde. Bedenken erregte in ihm nur der als Rumpf übrigbleibende 36. Wahlbezirk. Allein ein neues Gesetz würde ganz denselben Wortlaut haben müssen wie das alte, und wenn man bei Ausschneiden eines Ortes aus einem Wahlbezirk immer ein besonderes Gesetz für nötig erachte, dann komme man zu der Konsequenz, daß auch dann, wenn eine Gemeinde durch Ueberschwemmung, Brand oder einen sonstigen Unglücksfall verschwinde, der Wahlbezirk, dem sie angehört habe, durch gesetzliche Bestimmung wieder festgestellt werden müßte.

Der Abg. v. Feder unterstützt den Antrag des Abg. Fieser. Sachlich sei man mit der Regierung einverstanden, Mühlburg und Karlsruhe müßten einen Wahlbezirk bilden. Allein die Frage sei hier eine andere. Er könne nicht zugeben, daß für die politische Wahlbezirks-Eintheilung die bei sonstigen Aenderungen zu berücksichtigenden sozialen Momente maßgebend seien.

Der Abg. Frech wendet sich gegen den Abg. Fieser. Er führt aus, daß Letzterer nichts Anderes erreichen wolle, als was die Regierung beabsichtige. Sein Antrag habe deshalb keinen Zweck.

Der Präsident gibt einen eventuellen Antrag der Abg. Fieser und Gen. bekannt, wonach die Regierung gebeten wird, in Erwägung zu ziehen, ob nicht in Folge der Vereinigung der Stadt Mühlburg mit Karlsruhe und der damit erfolgenden Aenderung des Bestandes des 35. und 36. Wahlbezirks im Wege der Gesetzgebung eine weitere Aenderung der davon berührten Wahlbezirks-Eintheilung angezeigt erscheine.

Abg. Fieser: Er müsse dem Abg. Frech gegenüber bemerken, daß in seinem Antrag kein Wort darüber stehe, ob der jetzige Rumpf des Wahlbezirks Karlsruhe-Land bestehen bleiben solle oder nicht. Sein Antrag beziehe sich nur auf die prinzipielle Seite. Redner weist darauf hin, daß der Antrag von großer praktischer Bedeutung werden könne, wenn etwa im folgenden Landtage die Wahl des Vertreters von Karlsruhe-Land angefochten werden sollte, weil die nach der Wahlordnung vom Jahre 1870 von der Stadt Mühlburg aufzustellenden Wahlmänner an der Wahl sich nicht betheiligen hätten. Eine derartige Anfechtung sei

sehr wohl denkbar, ebenso wie es keineswegs ausgeschlossen sei, daß jemand, wenn eine oder mehrere Gemeinden einem anderen Amtsbezirke zugetheilt würden, auf den Gedanken kommen könne, zu behaupten, daß diese Orte nun auch, was die Wahltheilung betreffe, zu dem neuen Amtsbezirke gehörten.

Ministerialdirektor Geh. Rath Eisenlohr: Bei der hohen Wichtigkeit der Frage für das Haus wolle er noch einmal die Ansicht der Regierung auseinandersetzen und die Resultate ziehen, welche die Diskussion ergeben hätten. Man sei darüber einverstanden, daß durch Verschiebung der Grenzen der Bezirksämter an den Wahlbezirken nichts geändert werde. Die Regierung nehme dieses Recht auch nicht in Anspruch. Weiter sei jedermann damit einverstanden, daß Aenderungen an einer Gemarckung auch auf die Abgrenzung der Wahlbezirke von Einfluß sei. Nun werde der Zweifel erhoben, es sei unbestimmt, wie es mit dem Land-Wahlbezirke in Zukunft sich verhalten solle. Die Einwohner von Mühlburg, die fortan in Karlsruhe wahlberechtigt seien, könnten aber unmöglich noch einmal mit den Landorten wählen. Durch das Gesetz sei die Frage eo ipso entschieden, der Land-Wahlbezirk bleibe bestehen wie bisher, nur Mühlburg, das nicht mehr als Gemeinde existire, zähle nicht mehr dazu. Es sei nicht nötig, alle Aenderungen, die ein Gesetz nach sich ziehe, aufzuzeichnen und in Paragraphen zu fassen. Eine ganz andere Frage sei es allerdings, ob durch die Vereinigung der beiden Städte eine derartige Verschiebung in den Verhältnissen der betroffenen Wahlbezirke stattgefunden habe, daß eine Aenderung der zur Zeit bestehenden Eintheilung erforderlich erscheine. Die Regierung sei gerne dazu bereit, diese Frage in Erwägung zu ziehen.

Damit wird die Diskussion geschlossen.

Abg. Kiefer: Er müsse den Ausführungen der Regierung gegenüber erklären, daß er immer noch an der Nothwendigkeit eines Gesetzes festhalte, das die Wirkung, welche die Vereinigung auf die Wahlbezirks-Eintheilung ausübe, ordne. Redner hebt hervor, daß auch daraus kein Gegengrund entnommen werden könne, daß die Gemeindebehörden, welche zugleich die Behörden für die Wahl abgäben, nicht mehr existiren, da in größeren Städten mehrere Wahlbezirke gebildet würden und — was er zwar durchaus nicht wünsche — ein solch besonderer Wahlbezirk auch für Mühlburg denkbar sei. Er freue sich, daß die Regierung seinem Eventualantrag zustimme; das Produkt dieser Prüfung werde, wie er hoffe, eine kurze Gesetzesvorlage sein, welche geeignet sei, die vorhandenen Zweifel und Lücken zu beseitigen.

Der Gesetzesentwurf im Ganzen wurde hierauf, wie schon mitgetheilt, einstimmig angenommen.

Der Antrag Fieser, für den sich 23 Stimmen erklärten, wurde abgelehnt, der Antrag Kiefer mit erheblicher Majorität angenommen.

Landwirthschaftliche Besprechungen und Versammlungen.

Kander n. Sonntag den 6. d. M. zu Wollbach Besprechung über Weidenkultur und richtige Anwendung von Kraftfuttermitteln.

Bretten. Sonntag den 6. d. M., Nachm. 3 Uhr, im Gasthaus zum Ochsen in Reibheim Besprechung. Herr Medizinalrath Dr. Lydin von Karlsruhe hat den einleitenden Vortrag über Rindviehzucht und Haltung zu übernehmen zugesagt. Am gleichen Tage findet die Auszahlung der in Hebingen zuerkannten Prämien statt.

Eppingen. Sonntag den 6. d. M., Nachm. 2 Uhr, Besprechung im Schwane zu Eßens. Tagesordnung: 1) Vertheilung der Staatspreise für Rindvieh durch Herrn Oberamtmann Deitiasmann, 2) Vortrag des Herrn Landw.-Lehrers Wunderlich über Aufsicht und Pflege der Zuchtthiere, 3) Vortrag des Herrn Bezirks-Thierarztes Dehtold über Inzucht der Schweine.

Reckartisch o f s b e i m. Sonntag den 6. d. M., Nachm. 1/2 Uhr, in Vargen Besprechung, wobei Herr Neuling, Vorstand der Großh. Oelbauerschule zu Karlsruhe, den einleitenden Vortrag übernehmen wird.

Tauberbischofsheim. Sonntag den 6. M., Nachm. 2 1/2 Uhr, im Gasthaus zum Ochsen in Werbach Besprechung, welche durch einen Vortrag des Herrn Landw.-Inspektors Martin dahier über Wiesendüngung und Wiesenwässerung eingeleitet werden wird.

Handel und Verkehr.

Handelsberichte.

Verloosung. Kassel, 1. Dez. Serienziehung der Kurh. 40-Halverloose: 3216 37 5397 4752 15 6102 3595 5377 5389 2876 2664 1289 1593 4658 5021 3703 5978 1913 3232 5082 4493 5675 4387 4663 6110 2234 5565 4012 4166 2155 4448 4272 6522 1478 4926 6478 1409 549 4867 6036 2172 6715 5062 4225 1458 5784 1177 4285 6449 554 2001 3799 1566 3353 5427 4637 1606 633 931 2178 714 9 5 1053 83 569 5158 5237 1050 5698 221 2921 4869 3412 1901 3796 4866 1127 75 4309 1197 2748 1424 4065 6045 6082 2973 955 871 2775 2352 5219 2459 289 1778 3420 961 1387 1687 476 3077 614 867 4847 335 2519 2076 5101 2308 3034 5858 6702 1978 2631 3873 5515 6032 5093 2109 1015.

Hamburg, 1. Dez. Ziehung der Köln-Mindener Loose. Serien: 43 285 510 595 865 969 1087 1291 1325 1371 1436 1493 1547 1617 1669 1689 1799 1923 1962

Beste Refinanzberichte: 1 Zitr. = 3 Rmt., 7 Gulden sub. und holland. = 12 Rmt., 1 Gulden ö. W. = 2 Rmt., 1 Franc = 80 Pfg.

Table with columns for location (e.g., Baden, Bayern, Preußen) and financial data (e.g., Obligation, Renten, Aktien).

2056 2322 2323 2395 2611 2642 2737 2760 3011 3550 3671 3775 3844 3846 3989 3999.

Wien, 1. Dez. Ziehung der k. k. 100 fl.-Loose von 1864. Der Haupttreffer fiel auf Serie 95 Nr. 40, 20,000 fl. auf Serie 95 Nr. 15, 10,000 fl. auf Serie 1410 Nr. 92, je 5000 fl. auf Serie 2394 Nr. 54 und Serie 3040 Nr. 73. Von Serien wurden noch gezogen: 9 53 301 588 763 1287 1344 1421 1513 1550 1865 2466 2658 2822 2955 3302 3503 3505 3744 3786 3827.

Böln, 1. Dez. Weizen loco hiesiger 16.50, loco fremder 17.-, per März 16.50, per Mai 16.80. Roggen loco hiesiger 15.-, per März 13.50, per Mai 13.60. Rüböl loco mit Faß 24.50, per Mai 25.10. Hafer loco hiesiger 14.-.

Venedig, 1. Dez. Petroleum-Markt. (Schlußbericht.) Standard weiße, loco 7.20. Schwach. Amerik. Schweinschmalz Wilcox nicht bezollt 33 1/2.

Antwerpen, 1. Dez. Petroleum-Markt. (Schlußbericht.) Raffinirtes Typo weiß, disp. 18 1/4. Weichend.

Frankfurter Kurse vom 1. Dez. 1885.

Table with columns for bank names (e.g., Südbank, Nordbank) and interest rates or exchange rates.

Paris, 1. Dez. Rüböl per Dez. 58.70, per Jan. 59.50, per Jan.-April 60.20, per März-Juni 61.50. Stills. — Evident per Dez. 47.70, per Mai-Aug. 49.70. Behauptet. — Zucker, weiß, disp. Nr. 3, per Dez. 46.20, per März-Juni 47.70. Fein. — Wehl. 12 Markten, per Dez. 47.20, per Jan. 47.60, per Jan.-April 48.20, per März-Juni 49.20. Stills. — Weizen per Dez. 21.20, per Jan. 21.50, per Jan.-April 21.90, per März-Juni 22.70. Stills. — Roggen per Dez. 13.70, per Jan. 14.-, per Jan.-April 14.40, per März-Juni 14.70. Stills. — Talg, distillirt 61.-. — Wetter: bedekt.

New-York, 30. Nov. (Schlußkurs.) Petroleum in New-York 8 1/2, dito in Philadelphia 7 1/2, Wehl 3.65, Rother Winterweizen 0.93 1/2, Mais (old mixed) 54 1/2, Havanna-Ruder 5.20, Kaffee, Rio good fair 7.95, Schmalz (Wilcox) 6.75, Speck 5 1/2, Getreidefracht nach Liverpool 2 1/2.

Baumwoll-Zufuhr 39,000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 31,000 B., dito nach dem Continent 15,000 B.

Table with columns for various financial instruments (e.g., Bonds, Aktien) and their corresponding values.